

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1993/1/27 9ObA5/93, 9ObA269/93, 9ObA50/07d, 9ObA64/13x, 9ObA141/14x, 8ObA49/17i**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1993

## **Norm**

AngG §27 Z1 E1a

## **Rechtssatz**

Eine Entlassung wegen Verletzung der dienstlichen Treuepflicht kann aber immer nur dann ausgesprochen werden, wenn der Angestellte durch sein Verhalten erheblich gegen wirtschaftliche Interessen des Dienstgebers verstoßen hat und dadurch die Interessen und Belange des Arbeitgebers gefährdet. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Hat die Arbeitnehmerin nur das Mandatsverhältnis des Dienstgebers als Wirtschaftsberater bzw Unternehmensberater eines bestimmten Klienten gesprächsweise auf eine diesbezügliche konkrete Frage einer Außenstehenden bestätigt, ohne aus eigenem darüber Angaben zu machen, wurden die Interessen und Belange des Arbeitgebers dadurch nicht so gefährdet, dass die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses selbst während der Kündigungsfrist nicht mehr zumutbar gewesen wäre. (§ 48 ASGG).

## **Entscheidungstexte**

- 9 ObA 5/93

Entscheidungstext OGH 27.01.1993 9 ObA 5/93

- 9 ObA 269/93

Entscheidungstext OGH 22.12.1993 9 ObA 269/93

Vgl auch; nur: Eine Entlassung wegen Verletzung der dienstlichen Treuepflicht kann aber immer nur dann ausgesprochen werden, wenn der Angestellte durch sein Verhalten erheblich gegen wirtschaftliche Interessen des Dienstgebers verstoßen hat und dadurch die Interessen und Belange des Arbeitgebers gefährdet. (T1)

Beisatz: Auch Aussagen über das Privatleben des Dienstgebers fallen unter diesen Entlassungstatbestand, sofern sie dem Unternehmen abträglich sind. (T2)

- 9 ObA 50/07d

Entscheidungstext OGH 28.09.2007 9 ObA 50/07d

Auch; Beisatz: Ob der Entlassungstatbestand der Untreue im Dienst nach § 27 Z 1 erster Tatbestand AngG verwirklicht ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. (T3)

- 9 ObA 64/13x

Entscheidungstext OGH 25.06.2013 9 ObA 64/13x

Vgl auch; Beis wie T3

- 9 ObA 141/14x

Entscheidungstext OGH 29.01.2015 9 ObA 141/14x

Auch; Beis wie T3

- 8 ObA 49/17i

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 ObA 49/17i

Auch

## **Schlagworte**

Untreue, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, wichtiger Grund, Entlassungsgrund, vorzeitige Auflösung, Zumutbarkeit, Unzumutbarkeit, Auftragsverhältnis, Vollmachtsverhältnis, Vertrauensunwürdigkeit, Vertrauensverwirkung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0029420

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

16.11.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)